

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Geruchsbelästigung durch Ginkgo-Bäume

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 5 (Nippes)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	28.01.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung lehnt die Fällung der Ginkgo-Bäume ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme 15.400,-- €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten _____ €	b) Sachkosten _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)			

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Anwohner der Longericher Straße hatten sich schriftlich und telefonisch über die Geruchsbelästigung hervorgerufen durch die Früchte weiblicher Ginkgo-Bäume beklagt und eine Fällung der Bäume gefordert.

Nach Durchführung eines Ortstermins wurde festgestellt, dass die Beschwerde gerechtfertigt ist. Einer Fällung kann von Seiten der Verwaltung jedoch aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

Die Ursprünge des Ginkgo (bot. Ginkgo biloba) reichen ca. 250-300 Millionen Jahre zurück. Die Bäume sollen einst die Erde großflächig besiedelt haben. In der Kreidezeit hat sich die Baumart aufgrund der Klimaveränderungen jedoch nach Ostasien zurückgezogen, wo der Ginkgo biloba die Eiszeiten in einem begrenzten Wuchsgebiet überlebt hat.

Um 1730 wurde er in den Niederlanden und Deutschland wieder eingeführt und konnte sich somit in ganz Europa verbreiten.

Seine erdgeschichtlich lange Vergangenheit und seine robusten Eigenschaften lassen den Ginkgo zum Symbol für ein langes Leben, Fruchtbarkeit, Freundschaft, Anpassung und Unbesiegbarkeit werden.

Das Kuratorium Baum des Jahres erklärte den Ginkgo biloba zum „Baum des Jahrtausends“. Auch Goethe war so fasziniert von diesem Baum, dass er 1815 ein Gedicht über den Ginkgo schrieb. So bekam der Baum (unter Weiteren) den deutschen Namen „Goethe – Ginkgo“. Ein zu diesem Anlass gepflanzter Baum ist heute noch in Jena zu besichtigen.

Aufgrund seiner ästhetischen und botanischen Vorzüge eignet er sich hervorragend für die Bepflanzung von Parks, Gärten und vor allem als Straßenbaum und wird deshalb auch seit vielen Jahren als stadtklimaverträglicher Straßenbaum gepflanzt.

Die Baumgattung Ginkgo ist zweihäusig, d.h. es gibt männliche und weibliche Exemplare. Letztere fruchten nach 20-50 Jahren Standzeit. Die Früchte sind etwa Pflaumen groß, orange und riechen äußerst unangenehm. In der Regel werden deshalb männliche Exemplare verwendet. Es kann leider vorkommen, dass von den Baumschulen irrtümlich weibliche Exemplare geliefert werden, was aber durch die späte Samenbildung erst nach vielen Standjahren erkannt wird.

2009 war ein Jahr mit außergewöhnlich hohen Fruchtständen. Nach dem Abfallen der Früchte entsteht beim Verfaulen des sich ablösenden, stark fetthaltigen Samenfleisches ein beißender, fast ranziger Geruch nach Buttersäure. Eine rasche Abhilfe kann hier nur eine regelmäßige und gründliche Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges schaffen.

Dort, wo die Abfallwirtschaftsbetriebe gemäß Straßenreinigungssatzung die Straßen reinigen, wird in der Regel das Problem durch Beseitigung der Fall-Früchte regelmäßig beseitigt. Sind die Anlieger laut Satzung für die Reinigung zuständig, müssen auch von diesen die Früchte regelmäßig und in kurzen Zeitabständen entsorgt werden.

Die Bäume sind mit öffentlichen Mitteln gepflanzt und stehen in der Regel unter dem Schutz der Baumschutzsatzung. Da es sich hier nicht um Gefahrenabwehr oder um die Entfernung nicht mehr standsicherer Bäume handelt, liegt das Entscheidungsrecht über die Fällung von gesunden Bäumen bei der Bezirksvertretung.

Entsprechend den Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Köln (§ 6 Erlaubnisse) kann aufgrund des Fruchtfalls weiblicher Ginkgo-Bäume keine Fällgenehmigung ausgesprochen werden. § 6 (3) legt jedoch fest "darüber hinaus kann eine Erlaubnis mit Zustimmung der örtlichen zuständigen Bezirksvertretung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die beabsichtigte Maßnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist."

Im Bezirk 5 sind in der Longericher Straße insgesamt 17 Ginkgo-Standorte vorhanden, davon sind 7 Standorte mit weiblichen Pflanzen versehen.

Die Kosten zur Fällung der weiblichen Ginkgo liegen pro Standort bei ca. 1.000 €, die Ersatzpflanzung mit einer anderen Baumart liegen pro Standort bei ca. 1.200 €. Die Gesamtkosten zur Beseitigung der 7 weiblichen Ginkgobäume und die Ersatzpflanzung mit einer anderen Baumart belaufen sich somit auf ca. 15.400 € brutto.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.